

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Die Linke

Schluss mit der Aushebelung von Bürgerbegehren durch den Senat – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches

vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches vom 7. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2005 (GVBl. S. 692), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist ein Gebiet Gegenstand eines beim Bezirksamt angezeigten Bürgerbegehrens nach § 45 Bezirksverwaltungsgesetz, so ist ein Beschluss nach Absatz 1 so lange unzulässig, bis ein Bürgerentscheid durchgeführt oder das Nichtzustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt ist.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung:

Die Instrumente der direkten Demokratie werden von den Berlinerinnen und Berlinern rege genutzt, auch in den Bezirken. Dies ist erfreulich und dies war auch Wille des Gesetzgebers bei der Einführung dieser Instrumente im Jahr 2005 und weiteren Verbesserungen im Jahr 2010.

Für den aktuellen Berliner Senat scheint dagegen Bürgerbeteiligung in den Bezirken nur dann unterstützenswert zu sein, wenn sie ihm selbst in den Kram passt. Nicht anders ist zu erklären, dass er im Falle der geplanten Bebauung der Buckower Felder im Bezirk Neukölln das betreffende Areal zu einem Gebiet von stadtpolitischer Bedeutung erklärt und damit ein laufendes Bürgerbegehren ausgehebelt hat. Die Bürgerinnen und Bürger Neuköllns, die bereits Unterschriften gesammelt hatten, hat der Senat damit vor den Kopf gestoßen. Ähnliches ist durch Senator Geisel im Falle der geplanten Bebauung am Mauerpark eingeleitet worden. Auch bezüglich eines Gebietes in Lichterfelde-Süd wird ein solcher Akt vom Senat erwogen.

Die Möglichkeit für den Senat, gemäß § 9 AGBauGB einem Gebiet stadtpolitische Bedeutung zuzuschreiben und damit die Planung an sich zu ziehen, soll hier nicht infrage gestellt werden. In der Tat kann es Gebiete geben, bei denen aus übergeordneten stadtplanerischen Gründen eine zentrale Planung erforderlich ist. Allerdings sollte aus Respekt vor den Bürgerinnen und Bürgern diese Möglichkeit eingeschränkt werden, so lange ein Bürgerbegehren läuft.

Auch Senatsmitglieder und führende Vertreterinnen und Vertreter der Koalition haben mehrfach öffentlich erklärt, wie wichtig die Bürgerbeteiligung gerade bei Bauvorhaben sei. Ein wirksamer Schutz für Bürgerbegehren vor einer Aushebelung durch den Senat wie durch den vorliegenden Antrag vorgesehen ist also nur konsequent.

Berlin, den 26. März 2015

U. Wolf Dr. Lederer Lompscher
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke